

Kartellrecht und Schadenersatz

Der Konkurrenzrat wünscht sich Veränderungen

VON LAURENCE BERVARD

Neu gewünschte Praxen beim Konkurrenzrat könnten die Schadenersatzverfahren von benachteiligten Firmen erschweren, warnte gestern der luxemburgische Verband des Wettbewerbsrechtes (ALEDC) in der Handelskammer.

„Oft sind Firmen sich nicht bewusst, wie schnell sie in den Anwendungsbereich des Konkurrenzgesetzes fallen. Das betrifft sowohl Firmen, die aufpassen müssen, dass sie eine marktbeherrschende Stellung nicht ausnutzen, wie andere, die unter einer solchen Praxis leiden, aber nicht wissen, wie sie am besten dagegen vorgehen und sich davor schützen können“, erklärte gestern ALEDC-Präsident Me Gabriel Bleser in einer von dem Verband des Wettbewerbsrechtes, der UEL, und dem juristischen Verlag Larcier organisierten Konferenz.

Wegen Verstoßes gegen das Kartellrecht, Missbrauchs einer wirtschaftlichen Vormachtstellung oder überhöhter Preise von Firmen hat der Konkurrenzrat die Anzahl und die Summen seiner ausgesprochenen Strafen seit 2010 konstant erhöht. So kamen Fliesenleger 2010 mit Geldbußen in Höhe von 100 000 Euro und Coditel mit 180 000 Euro vergleichsweise gut davon. 2012 kostete das Bonus-Malus-Verfahren neun Versicherungsunternehmen 700 000 Euro, 2013 wurde die Strafe der Weichensteller auf 1,3 Millionen angesetzt und letztlich wurde gegen die Post eine Geldstrafe zu 2,5 Millionen Euro verhängt. Gesetzlich kann sie sogar zehn Prozent des Umsatzes der Firma erreichen. Gegen diesen



Die Praxis des Vergleichsabschlusses könnte ALEDC-Präsident Me Gabriel Bleser nach negative Auswirkungen haben. (FOTO: TANIA BETTEGA)

durch diese illegalen Praxen entstandenen wirtschaftlichen Nachteile können geschädigte Firmen daraufhin in Zivilverfahren klagen, was in Luxemburg aber bisher noch nicht vorgekommen ist. Die Kompetenzen des Konkurrenzrat beschränken sich nämlich auf das Verhängen von Geldbußen gegenüber rechtswidrigen Firmen und umfassen das Schicksal der benachteiligten Unternehmen nicht.

Veränderungen stehen bevor

Diskutiert wurde unter anderem über die europäische Richtlinie über Schadenersatzklagen bei Verstößen gegen das Kartellrecht, die letzten Freitag veröffentlicht wurde. Sie soll es Bürgern und Un-

ternehmen vereinfachen, Schadenersatz in einem Zivilverfahren verlangen zu können, wenn sie Opfer einer Zuwiderhandlung gegen das Kartellrecht geworden sind.

Dennoch warnt ALEDC-Präsident: „Die Schadenersatzprozedur der EU-Richtlinie könnte erschwert werden, wenn der Konkurrenzrat die Praxis des Vergleichsabschlusses ausbaut“. Der Vergleich bezeichnet in der Rechtswissenschaft einen Vertrag, durch den Parteien den Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis durch gegenseitiges Nachgeben beseitigen. „In dem Fall gibt es kein Schuldeingeständnis und kein Strafurteil, das die benachteiligte Firma vor dem

Verwaltungsgericht vorzeigen kann um Schadenersatz einzuklagen. Das würde die europäische Richtlinie also behindern“, erklärt Me Gabriel Bleser weiter. Auch Anwalt Me Philippe-Emmanuel Partsch erklärte, dass in dem Fall der Richter keinen Zugang zu dem Vergleichsabschluss hat und demnach die neue gerichtliche Untersuchung angeordnet werden müsste, was sehr kostspielig und zeitintensiv sei.

Dennoch erhofft Konkurrenzratpräsident Pierre Rauchs, in Zukunft auf den Vergleichsabschluss zurückgreifen zu können, der aktuell noch nicht im luxemburgischen Konkurrenzrecht vorgesehen ist. Für ihn stellt dies nämlich eine gute Lösung dar, weil es für gesetzwidrige Firmen gewisse Anreize bietet. Wird man sich nämlich über den Tatbestand einig, so kann die Geldstrafe bis zu zehn Prozent niedriger ausfallen, im Gegenzug muss das Unternehmen darauf verzichten, in Berufung zu gehen. Dies ist wiederum positiv für den Konkurrenzrat, denn es ist genau diese Berufung, die aktuell die ganze Prozedur verzögert. „Unsere Aufgabe ist es, einen wettbewerbsfähigen Markt zu gewährleisten, und ein langes Verfahren hat einen negativen Impact auf die Marktsituation, deren Unregelmäßigkeiten nicht behoben werden“, unterstreicht Pierre Rauchs. Für ihn behindert das die Prozedur für Schadenersatz nicht.

Auch weitere Legislationsveränderungen könnten anstehen. Pierre Rauchs erklärte demnach, dass er eine Arbeitsgruppe zur möglichen Einführung einer Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ins Leben gerufen hat.